

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 076-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.195

Eingereicht am: 22.03.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Güntensperger (Biel/Bienne, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 694/2017 vom 28. Juni 2017
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Steueranlage statt Steuertarif ändern?

Wie durch die grosse Ablehnung der USR III im Kanton Bern zum Ausdruck kam, ist die Berner Bevölkerung nicht bereit, für eine Unternehmensteuersenkung das Risiko einzugehen, diese Senkung durch eine Erhöhung der Steuer für natürliche Personen auf Gemeindeebene kompensieren zu müssen.

Die sehr grosse Ablehnung in der Stadt Biel ist überdies ein Zeichen, dass stark betroffene Gemeinden nicht gewillt sind, in finanzielle Schräglage zu kommen, nur weil der Kanton flächendeckend die Unternehmenssteuer senkt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist es möglich, die Steueranlage für juristische und natürliche Personen auf Kantons- und Gemeindeebene zu entkoppeln und separat zu erheben?
2. Kennt der Regierungsrat Kantone, die dies so machen?
3. Welche Auswirkung auf die Steuern würde der Regierungsrat durch diese Entkoppelung sowohl auf Kantons- als auch Gemeindeebene erwarten?

4. Ist es in der Folge möglich, anstelle der Steuertarife lediglich die kantonale Steueranlage für Unternehmenssteuern zu senken (beispielsweise von 3,06 auf 2,76), so dass die Gemeinden nicht betroffen wären?
5. Gibt es Kantone, die dies so gemacht haben?
6. Welche Auswirkung würde der Regierungsrat durch diese Senkung erwarten?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

1. Ist es möglich, die Steueranlage für juristische und natürliche Personen auf Kantons- und Gemeindeebene zu entkoppeln und separat zu erheben?

Ja. Dazu müsste Artikel 2 Absatz 3 des Steuergesetzes (StG; BSG 661.11) angepasst werden.

Die Bestimmung sieht vor, dass bei allen periodischen Steuern des Steuergesetzes – von wenigen Ausnahmen abgesehen – die gleiche Steueranlage zur Anwendung kommt. Die Steueranlage des Kantons (und die davon unabhängige Steueranlage der Gemeinde) gilt somit nach geltendem Recht für die Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen, die Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen sowie für die Grundstückgewinnsteuer.

2. Kennt der Regierungsrat Kantone, die dies so machen?

Ja. Es gibt verschiedene Kantone, die ausdrücklich oder stillschweigend unterschiedliche Steueranlagen (bzw. Steuerfüsse) für natürliche und juristische Personen zulassen.¹ Eine ausdrückliche Regelung findet sich beispielsweise im Steuergesetz des Kantons Solothurn ([SR 614.11](#)). Dort wird festgehalten, dass für natürliche und juristische Personen ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden kann. Die maximale Differenz darf nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer betragen (vgl. Art 5 Abs. 3^{bis} Kantonssteuern und Art. 253 Abs. 3 Gemeindesteuern).

3. Welche Auswirkung auf die Steuern würde der Regierungsrat durch diese Entkopplung sowohl auf Kantons- als auch Gemeindeebene erwarten?

Auswirkungen auf Kantonsebene:

Die Entkopplung der Steueranlage der juristischen Personen (für Gewinn- und Kapitalsteuern) würde es dem Kanton ermöglichen, die Kantonssteuern der juristischen Personen auch mit einer Änderung der Steueranlage (statt mit einer Änderung des Steuertarifs) zu senken:

- Die Reduktion der kantonalen Steueranlage für juristische Personen würde die Höhe der **Gemeindesteuern nicht betreffen**. Aus der Optik der Gemeindefinanzen kann das zwar als positiv bewertet werden.

¹ Vgl. die tabellarischen Übersichten in Ziffer 3.4 des Dossiers Steuerinformationen: [Steuersatz und Steuerfuss](#). Zu finden unter <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerinformationen/fachinformationen/schweizerisches-steuersystem.html>

Aus der Optik der Unternehmungen bedeutet dies allerdings eine weniger starke Entlastung als eine Änderung des Steuertarifs (Tarifstufen und Steuersätze), die gleichzeitig beim Kanton und den Gemeinden wirkt. Aus standortpolitischer Sicht sind deshalb tarifarische Entlastungen zu bevorzugen.

- Die Reduktion der Steueranlage für juristische Personen würde zu einer **linearen Entlastung** bei allen drei Tarifstufen und damit für sämtliche juristische Personen führen. Von der Entlastung würden damit ungewollt auch jene juristischen Personen profitieren, deren Steuerbelastung bereits heute tief ist. Entlastungen nach dem «Giesskannen-Prinzip» führen wegen unerwünschten «Mitnahmeeffekten» zu unverhältnismässig hohen Mindereinnahmen. Im Rahmen der Steuerstrategie 2019 bis 2022 wird demgegenüber eine Entlastung jener Unternehmungen angestrebt, deren Belastung im interkantonalen Vergleich besonders hoch ist. Aus diesem Grund soll der Steuertarif in mehreren Schritten so angepasst werden, dass die **maximale Gewinnsteuerbelastung** von 21.64 Prozent auf 16.37 Prozent reduziert wird. Die bereits heute tiefe Gewinnsteuerbelastung von Unternehmen mit tiefen Gewinnen (Steuerbelastung von 13.74%) soll nicht weiter reduziert werden. Dieses Ziel könnte mit einer blossen Anpassung der Steueranlage für juristische Personen nicht erreicht werden.

Auswirkungen auf Gemeindeebene:

Die Entkoppelung der Steueranlage der juristischen Personen (für Gewinn- und Kapitalsteuern) würde es den Gemeinden ermöglichen, Mindereinnahmen aus tarifarischen Entlastungen bei den juristischen Personen (wie sie im Rahmen der Steuerstrategie 2019 bis 2022 geplant sind) mit einer Erhöhung der Gemeindesteueranlage für juristische Personen zu kompensieren:

- Die Erhöhung der Steueranlage für juristische Personen würde die **natürlichen Personen nicht betreffen**, so dass deren Steuerlast nicht erhöht würde.
- Die Erhöhung der Steueranlage für juristische Personen würde zu einer **linearen Erhöhung** der Steuerbelastung bei den juristischen Personen führen. Bei juristischen Personen, die nicht oder nur wenig von vorher getroffenen tarifarischen Massnahmen, wie sie im Rahmen der Steuerstrategie 2019 bis 2022 geplant sind, profitieren, würde im Ergebnis eine Mehrbelastung resultieren. Konkret: Bei tarifarischen Entlastungen für Unternehmungen mit hohen Gewinnen würde eine darauf folgende Erhöhung der Gemeindesteueranlage zu einer signifikanten Mehrbelastung der Unternehmungen mit tiefen Gewinnen führen.

Ergänzend hinzuweisen ist auf die **Risiken einer Entkoppelung der Steueranlage** für juristische Personen auf Gemeindeebene. Auf Gemeindeebene entstünde das Risiko eines überbordenden, innerkantonalen Steuerwettbewerbs. Gemeinden mit aktuell wenig Steuersubstrat von juristischen Personen könnten die Steueranlage für juristische Personen deutlich senken, ohne finanzielle Einbussen zu riskieren. Gemeinden mit aktuell viel Steuersubstrat von juristischen Personen müssten in der Folge damit rechnen, ihre Unternehmungen und damit ihr Steuersubstrat zu verlieren. Wollte man gleichwohl eine Entkoppelung vorsehen, sollte das Steuergesetz eine maximale Differenz zwischen den beiden Steueranlagen für juristische und natürliche Personen vorsehen (analog Kanton Solothurn, vgl. Antwort zur Frage 2).

4. Ist es in der Folge möglich, anstelle der Steuertarife lediglich die kantonale Steueranlage für Unternehmenssteuern zu senken (beispielsweise von 3.06 auf 2.76), so dass die Gemeinden nicht betroffen wären?

Ja, das wäre (mit einer entsprechenden Revision des Steuergesetzes, vgl. Antwort zur Frage 1) grundsätzlich möglich. Allerdings könnten so keine gezielten Entlastungen für besonders stark belastete Unternehmungen vorgenommen werden (siehe Antwort zur Frage 3).

5. Gibt es Kantone, die dies so gemacht haben?

Nein. Im Rahmen der USR III planten verschiedene Kantone Entlastungen. Entlastungen via Steueranlage plante - soweit ersichtlich - jedoch kein Kanton.

6. Welche Auswirkung würde der Regierungsrat durch diese Senkung erwarten?

Siehe Antwort zur Frage 3.

Verteiler

- Grosser Rat